

2. Handels- und Gewerbetwesen.

In dem Verzeichnis der gemäß § 21 des Weingesezes vom 7. April 1909 für die Weinkontrolle im Hauptberufe bestellten Sachverständigen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1911 S. 428—430) sind folgende Veränderungen eingetreten:

Lfd. Nr.	Kontrollbezirk	Name des Sachverständigen	Wohnsitz des Sachverständigen
4. 8. 9.	Preußen. . .	Dr. Schaeffer Dr. Bettels Michels	
3.	Bayern. .	Lentsch	
1.	Braunschweig. .	Dr. D. Lünig	
1.	Hamburg. .	Claus	

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung

über die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

Vom 21. Dezember 1912.

Nach § 839 der Reichsversicherungsordnung haben die Unternehmer von Tätigkeiten bei dem Halten von Reittieren und Fahrzeugen zur Berechnung der von ihnen zu zahlenden Prämien für jedes Kalendervierteljahr den von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörden einen Nachweis über die verwendeten Arbeitstage und den dafür den Versicherten gewährten Entgelt vorzulegen.

Für diesen, der Form nach vom Reichsversicherungsamte zu bestimmenden Nachweis, wird der nachstehende Bordruck festgesetzt.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Kaufmann.